

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. September 2016

Nr. 77

Inhalt

Seite

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	543
--	-----

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 4. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am 30. Juni 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung am 12. September 2016 gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) i.V.m. § 65 b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Die Fachschaft

Alle an der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden bilden nach § 65 a Abs. 4 LHG und § 28 Organisationssatzung die Fachschaft der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft nehmen folgende Aufgaben überparteilich wahr:

- (1) die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
- (2) die Förderung aller Studienangelegenheiten,
- (3) die unverbindliche Studienberatung der Studierenden an der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften sowie die unverbindliche soziale Beratung der Studierenden,
- (4) die Bestimmung der Mitglieder für die Mitarbeit in den Gremien der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen,
- (5) die Mitarbeit an der Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen,
- (6) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- (7) die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz,
- (8) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,

-
- (9) die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
 - (10) die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 - (11) die Information ihrer Mitglieder und der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft,
 - (12) die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
 - (13) die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz (FSK).

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- (1) die Fachschaftsversammlung gemäß § 4,
- (2) die Fachschaftssitzung gemäß § 5,
- (3) der Fachschaftsvorstand gemäß § 6.

§ 4 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung rede-, stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsvorstand einberufen:
 - a) mindestens einmal pro Semester,
 - b) auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder.
- (4) Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Nur über die aufgeführten Tagesordnungspunkte darf beschlossen werden.
- (5) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß Absatz 8 eingeladen wurde und mindestens fünf Fachschaftsmitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Vorstandsmitglied. Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Der Vorstand schlägt eine Sitzungsleitung vor, die von der Versammlung bestätigt wird.
- (7) Die Fachschaftsversammlung soll an einem Werktag in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (8) Zur Fachschaftsversammlung wird mindestens sieben Tage im Voraus durch mindestens einen Aushang eingeladen.
- (9) Die Fachschaftsversammlung hat folgende Aufgaben gemäß § 31 Abs. 4 Organisationsatzung
 - a) Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
 - c) Einsetzen des Wahlleiters,
 - d) Bestätigung der Vertreter in der FSK,
 - e) Erstellung der Wahlvorschläge zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Abs. 4 der Wahlordnung; alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen,

- f) Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 13.
- (10) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse können von der Fachschaftssitzung übernommen werden. Beschlüsse der Fachschaftsversammlung heben widersprechende Beschlüsse der Fachschaftssitzung auf.
- (11) Die Fachschaftsversammlung beschließt mit relativer Mehrheit gemäß § 41 Organisationssatzung.
- (12) Änderungen und Beschlüsse zur Fachschaftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 41 Organisationssatzung beschlossen werden.
- (13) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.
- (14) Das Protokoll muss unter Beachtung des Datenschutzes innerhalb von zwei Wochen ausgehängt werden.

§ 5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der von der Fachschaftsversammlung beschlossenen Vorgaben.
- (2) Die Fachschaftssitzung wird während der Vorlesungszeit per dauerhaftem Aushang einberufen. Sondersitzungen müssen von einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftsvorstands gemäß § 41 Organisationssatzung einberufen werden und müssen mindestens 24 Stunden vorher über den für alle Fachschaftsmitglieder offenen Mailverteiler bekanntgegeben werden. Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit werden über den Mailverteiler und die Homepage der Fachschaft bekanntgegeben.
- (3) Die Fachschaftssitzung ist für alle öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- (4) Alle Fachschaftsmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (6) Zu Beginn wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Im Falle von Uneinigkeit wird diese mit relativer Mehrheit gemäß § 41 Organisationssatzung gewählt.
- (7) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit gemäß § 41 Organisationssatzung.
- (8) Das Protokoll wird von der Fachschaftssitzung auf der nächsten Sitzung bestätigt und soll innerhalb von 24 Stunden unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht werden.
- (9) Beschlüsse der Fachschaftssitzung bleiben gültig bis zum nächsten Beschluss in gleicher Sache.

§ 6 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft und somit in seinen Handlungen an die Beschlüsse der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung gebunden.
- (2) Die Fachschaftssprecher sind die sechs Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach § 30 Abs. 2 Organisationssatzung.
- (3) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern.

-
- (4) Ein Fachschaftssprecher scheidet gemäß § 30 Abs. 4 Organisationssatzung aus dem Amt
 - a) am Ende der Amtsperiode,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch eigenen Verzicht,
 - d) bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 4 Abs. 13.
 - (5) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, so ist vom Ältestenrat der Studierendenschaft eine Fachschaftsversammlung einzuberufen um eine Neuwahl einzuleiten.
 - (6) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands sind
 - a) Einberufung der Fachschaftsversammlungen und Fachschaftssitzungen,
 - b) Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen tragen,
 - c) als Ansprechpartner die Beschlüsse und Meinungen der Fachschaft kommunizieren.
 - (7) Der Fachschaftsvorstand ist gehalten, an den Fachschaftssitzungen und Fachschaftsversammlungen teilzunehmen.
 - (8) Der Vorstand entsendet mindestens einen Vertreter in die FSK. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden. Der FSK-Vertreter muss im Sinne der Fachschaft handeln, andernfalls kann ihm dieses Amt entzogen werden. Der Fachschaftsvorstand entscheidet mit relativer Mehrheit gemäß § 41 Organisationssatzung über die Amtsenthebung.
 - (9) Der Vorstand beschließt und wählt mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 41 Organisationssatzung.
 - (10) Der Vorstand ist der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Finanzreferent wird vom Vorstand gewählt und von der Fachschaftssitzung bestätigt.
- (2) Ein Fachschaftssprecher kann gleichzeitig Finanzreferent sein.
- (3) Die Amtszeit des Finanzreferenten beginnt mit der Bestätigung durch die Fachschaftssitzung.
- (4) Der Finanzreferent scheidet aus dem Amt aus
 - a) durch endgültige Exmatrikulation, die nicht in Zusammenhang mit einer Umschreibung von Bachelor auf Master innerhalb des KIT steht. Gleiches gilt für eine Umschreibung von Master auf Promotion,
 - b) durch eigenen Verzicht,
 - c) durch Nichtbetätigung nach einem Jahr durch die Fachschaftssitzung.
- (5) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaft.
- (6) Der Finanzreferent stellt den Haushaltsplan der Fachschaft auf, der von der Fach-

schaftsversammlung genehmigt werden muss.

- (7) Der Finanzreferent ist der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung rechnungspflichtig.
- (8) Mittel der Fachschaft dürfen nur für die Zwecke gemäß dieser Ordnung verwendet werden.
- (9) Weiteres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)